

NATO-NORM

AQAP-4107

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG UND ANWENDUNG DER NATO-QUALITÄTS- SICHERUNGSDRUCKSCHRIFTEN (AQAP – ALLIED QUALITY ASSURANCE PUBLICATIONS)

Ausgabe A, 2. Fassung

NOVEMBER 2018

[LOGO]

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

**Veröffentlicht durch das NATO-STANDARDISIERUNGSAMT
(NATO STANDARDIZATION OFFICE - NSO)**

© NATO/OTAN

LEERSEITE

Nordatlantikvertragsorganisation (NATO)

NATO-STANDARDISIERUNGSAMT (NSO)

NATO-BEKANNTGABESCHREIBEN

9. November 2018

1. Die beigefügte NATO-Qualitätssicherungsdruckschrift AQAP-4107, Ausgabe A, 2. Fassung GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG UND ANWENDUNG DER NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSDRUCKSCHRIFTEN (AQAP), der die in der NATO-Arbeitsgruppe CNAD „Lebenszyklusmanagement“ (AC/327) vertretenen Staaten zugestimmt haben, wird hiermit bekannt gegeben. Die Zustimmung der Mitgliedstaaten zur Übernahme dieser Druckschrift ist in STANAG 4107 niedergelegt.
2. AQAP-4107, Ausgabe A, 2. Fassung behält die Vereinbarung über die GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG UND ANWENDUNG DER NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSDRUCKSCHRIFTEN (AQAP) wie in vorangehenden Fassungen beschrieben bei, wurde jedoch aktualisiert, um der Außerkraftsetzung einiger AQAPS Rechnung zu tragen sowie einige geringfügige redaktionelle Änderungen einzuarbeiten.
 - 2.1 Redaktionelle Änderung in Absatz 2.2.1.b: Verweis auf „SRD“ geändert zu „SRD.1.“
 - 2.2 Redaktionelle Änderung in Absatz 3.1 1.c.(1): überflüssiges „und“ am Satzende gelöscht.
 - 2.3 Absatz 4.1 wurde wie folgt geändert: „die Auswahl einer einschlägigen AQAP erfolgt gemäß der veröffentlichten Richtlinie: AQAP-4107-SRD.2.“
 - 2.4 Das Diagramm in Anhang A wurde geändert, um der Außerkraftsetzung von AQAP-2009, -2120 und -2130 Rechnung zu tragen und Verweise auf bestimmte mit den Normen zusammenhängende Dokumente zu entfernen.
3. Die Druckschrift AQAP-4107, Ausgabe A, 2. Fassung, tritt bei Eingang in Kraft und ersetzt die Druckschrift AQAP-4107, Ausgabe A, 1. Fassung, die gemäß den vor Ort für die Vernichtung von Dokumenten geltenden Verfahren zu vernichten ist.

4. Kein Teil dieser Druckschrift darf ohne vorherige Zustimmung des Herausgebers in irgendeiner Form oder Weise durch elektronische oder mechanische Mittel, Fotokopie, Aufzeichnungen oder sonstige Mittel vervielfältigt, in einem Datenabfragesystem gespeichert, gewerblich genutzt, geändert oder weitergegeben werden. Mit Ausnahme des gewerblichen Verkaufs gilt dies nicht für Mitgliedstaaten oder Partnernationen sowie Kommandobehörden und Organe der NATO.

5. Dieses Dokument ist gemäß den Bestimmungen der Druckschrift C-M(2002)60 zu behandeln.

[Unterschrift]

Zoltán GULYÁS

Brigadier General, HUNAF

Director, NATO Standardization Office

FREIGELASSEN FÜR DAS NATIONALE BEKANNTGABESCHREIBEN

LEERSEITE

LEERSEITE

LEERSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	EINLEITUNG	1-1
1.1	ZIELSETZUNG	1-1
KAPITEL 2	ALLGEMEINES	2-1
2.1	EINLEITUNG	2-1
2.2	ANWENDUNGSBEREICH	2-1
KAPITEL 3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3-1
3.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3-1
KAPITEL 4	VERFAHREN	4-1
4.1	VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINER AMTLICHEN GÜTEPRÜFUNG UND ZUR AUSWAHL EINER EINSCHLÄGIGEN AQAP	4-1 4-1
4.2	VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG	4-2
4.3	KOSTEN	4-2
4.4	HAFTUNG	A-1
ANHANG A	DIAGRAMM ZUR DARSTELLUNG DER AQAPs	

LEERSEITE

KAPITEL 1 EINLEITUNG

1.1 ZIELSETZUNG

1. Ziel dieser Druckschrift ist:
 - a. die Darlegung des Prozesses, der Verfahren und der Bedingungen, in deren Rahmen die gegenseitige amtliche Qualitätssicherung von Wehrmaterial durch die zuständige nationale Behörde eines NATO-Mitgliedstaats auf Antrag eines anderen NATO-Mitgliedstaats oder einer NATO-Dienststelle durchzuführen ist, und
 - b. die Standardisierung der Erstellung, Fortschreibung und Anwendung von AQAPs auf der Grundlage des Konzepts der Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Wehrmaterial.

LEERSEITE

KAPITEL 2 ALLGEMEINES

2.1 EINLEITUNG

1. Die beteiligten Staaten bestätigen, dass
 - a. die zuständige nationale Behörde in einem Auftragnehmerland auf Antrag der zuständigen nationalen Behörde in einem Auftraggeberland oder einer NATO-Organisation in ihrem Land eine amtliche Qualitätssicherungsleistung zu Aufträgen über das gesamte Spektrum von Wehrmaterial und vorbehaltlich der Bestimmungen in der vorliegenden Druckschrift und den in Anhang A aufgeführten Dokumenten aufgeführten Bedingungen erbringt.
 - b. keine Regelung in der vorliegenden Druckschrift als Einschränkung für bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen NATO-Staaten oder zwischen NATO-Staaten und NATO-Organisationen, mit denen die gegenseitige Nutzung der Dienste der nationalen Behörden über die in der vorliegenden Druckschrift angegebenen Mindestvorgaben hinaus gefördert und ausgebaut wird, auszulegen ist.
 - c. die entsprechenden NATO-Qualitätssicherungsanforderungen (AQAP) in Verträge aufgenommen werden, in denen eine amtliche Qualitätssicherung gemäß der vorliegenden Druckschrift und den in Anhang A aufgeführten Dokumenten gefordert wird.
 - d. eine einschlägige Grundsatz- und Richtlinien-AQAP herangezogen wird, wenn die Erfüllung der Anforderungen der Vertrags-AQAP durch einen Auftragnehmer beurteilt wird; und
 - e. die vorliegende Druckschrift als Grundlage für die Herausgabe und Neufassung einer AQAP durch die NATO-Arbeitsgruppe ‚Lebenszyklusmanagement‘ (AC/327) – vorbehaltlich der einstimmigen Zustimmung ihrer Mitglieder – betrachtet wird.

2.2 ANWENDUNGSBEREICH

1. Es wird Folgendes vereinbart:
 - a. Anträge auf amtliche Qualitätssicherung im Auftragnehmerland werden auf Fälle beschränkt, in denen die Qualität nach Eingang nicht zufriedenstellend überprüft werden kann und eine amtliche Qualitätssicherung an der Quelle als unverzichtbar angesehen wird, um Risikobereiche, die in Bezug auf das Produkt oder den Auftragnehmer festgestellt worden sind, zu vermindern oder zu beseitigen; und
 - b. Anträge auf amtliche Qualitätssicherung sind von der zuständigen nationalen Behörde im Auftraggeberland oder von einer NATO-Organisation (nachstehend als Beauftragender bezeichnet) der zuständigen nationalen Behörde im Auftragnehmerland (nachstehend als Beauftragter bezeichnet) rechtzeitig zuzuleiten; eine Auflistung dieser nationalen Behörden ist im Standard Related Document (SRD.1) zu dieser AQAP-4107 beigefügt.

LEERSEITE

KAPITEL 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
--

3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Die folgenden Begriffe und Definitionen werden für die Zwecke der vorliegenden Druckschrift verwendet:
 - a. **Amtliche Qualitätssicherung** bezeichnet den Prozess, mit dem sich die zuständigen nationalen Behörden davon überzeugt, dass die vertraglichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
 - b. **Auftrag** bezeichnet den von der Organisation oder Regierung vergebenen Vertrag oder den daraus hervorgehenden Unterauftrag eines Unternehmens an einen Auftragnehmer.
 - c. **AQAP-Arten** Gegenwärtig existieren die vier folgenden unterschiedlichen Arten von AQAP-Dokumenten:
 - (1) **Vertrags-AQAP** – Diese Dokumente weisen die Form einer „Technischen Spezifikation“ für vertragliche Zwecke auf und
 - (2) **Grundsatz- und Richtlinien AQAP** – Diese Dokumente enthalten die Richtungsvorgabe sowie eine allgemeine Anleitung für die Anwendung einer Vertrags- und Verfahrens-AQAP. Sie sind nicht für Vertragszwecke vorgesehen.
 - (3) **Verfahrens-AQAP** – Diese Dokumente enthalten standardisierte Verfahrensrichtlinien für die amtliche Qualitätssicherung. Sie sind nicht für Vertragszwecke vorgesehen.
 - (4) **Übereinkommens-AQAP** – In diesen Dokumenten wird das Übereinkommen, auf das sich die STANAG bezieht, definiert.
2. In Anhang A sind die derzeitigen AQAPs in einem Diagramm dargestellt.

LEERSEITE

KAPITEL 4 VERFAHREN

4.1 VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG UND ZUR AUSWAHL EINER EINSCHLÄGIGEN AQAP

1. Für die Beantragung einer amtlichen Qualitätssicherung und die Auswahl einer einschlägigen AQAP gelten folgende Verfahren:
 - a. Die amtliche Qualitätssicherung ist gemäß AQAP -2070 zu beantragen.
 - b. Dieser Antrag muss alle erforderlichen Angaben und mindestens folgende Informationen enthalten: Ansprechstellen der beauftragenden nationalen Behörde, an die Fragen zu den technischen/fachlichen Anforderungen zu richten sind, die Angaben zum Vertrag sowie die Anforderungen in Bezug auf die amtliche Qualitätssicherung, die insbesondere die einschlägige Vertrags-AQAP und die Art der die Anforderungen rechtfertigenden Risiken genau benennen.
 - c. Der Beauftragende hat zu gewährleisten, dass der Beauftragte eine Vertragskopie und die Referenzangaben zu den zugehörigen Dokumenten erhält.
 - d. Die Auswahl einer einschlägigen AQAP erfolgt gemäß den veröffentlichten Richtlinien: AQAP-4107-SRD.2.

4.2 VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINER AMTLICHEN QUALITÄTSSICHERUNG

1. Die amtliche Qualitätssicherung ist gemäß Vereinbarungen zwischen dem Beauftragenden und dem Beauftragten auf der Grundlage der Anleitung in AQAP 2070 durchzuführen. Die amtliche Qualitätssicherung hat sich, soweit nicht anders vereinbart, auf folgende Themenbereiche zu beziehen:

- a. **MÄNGELANZEIGE** – Stellt der Beauftragte irgendwann während der Auftragsdurchführung fest, dass die amtliche Qualitätssicherung nicht fortgesetzt werden kann, weil Mängel im Qualitätsmanagementsystem oder Produkt des Auftragnehmers bestehen, und sind diese Mängel von wesentlicher Bedeutung oder werden sie erhebliche Verzögerungen verursachen, informiert der Beauftragte den Beauftragenden unverzüglich hierüber.
- b. **KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG** – Eine Konformitätsbescheinigung ist zu verwenden und vom Beauftragten dem Beauftragenden vorzulegen, wie vom Beauftragenden im Antrag auf amtliche Qualitätssicherung beantragt.
- c. **LIEFERFREIGABE** – Die Lieferfreigabe für ein der amtlichen Qualitätssicherung unterzogenes Produkt erfolgt gemäß den Angaben des Beauftragenden im Antrag auf amtliche Qualitätssicherung.
- d. **SONDERFREIGABEN VOR UND NACH REALISIERUNG** – Die Beteiligung des Beauftragten an der Bearbeitung von Sonderfreigaben vor und nach Realisierung durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß dem Vertrag und der Beantragung im Antrag auf amtliche Qualitätssicherung.
- e. **BETEILIGUNG DES BEAUFTRAGENDEN** – Der Beauftragende ist berechtigt, dem betreffenden Auftragnehmer im Laufe der Durchführung des Vertrags/Unterauftrags einen Besuch abzustatten. Derartige Besuche sind über den Beauftragten, der zur Begleitung des Beauftragenden berechtigt ist, zu arrangieren.

4.3 KOSTEN

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist die amtliche Qualitätssicherung kostenfrei für den Beauftragenden durchzuführen. Sollten ungewöhnlich hohe Kosten im Zusammenhang mit der amtlichen Qualitätssicherung anfallen, kann eine angemessene Kostenbeteiligung ausgehandelt werden. Die Aufwendungen für im Rahmen der amtlichen Qualitätssicherung verbrauchtes Material werden von den Vertragsparteien getragen.

4.4 HAFTUNG

1. Die Unterzeichnung einer Konformitätsbescheinigung durch den Beauftragten entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Lieferung von Versorgungsartikeln, die alle vertraglichen Forderungen erfüllen. Werden bei oder nach der Lieferung eines Produkts Mängel entdeckt, kann der Beauftragte hierfür nicht haftbar gemacht werden. Der Beauftragte muss jedoch den Beauftragenden bei der Untersuchung solcher Mängel unterstützen. Der Beauftragende hat den Auftragnehmer von den Mängeln in Kenntnis zu setzen; außerdem legt er dem Beauftragten eine vollständige Beschreibung der Mängel mit entsprechenden Nachweisen und nach Möglichkeit Proben der fehlerhaften Teile vor.

ANHANG A DIAGRAMM ZUR DARSTELLUNG DER AQAPs

Vereinbarung	STANAG 4107 AQAP-4107
--------------	--

Verfahren	AQAP-2070
-----------	------------------

Vertragliche Bestimmungen	Hauptqualitätssicherungsbedingungen AQAP-2110 AQAP-2131 AQAP-2310 Hauptqualitätssicherungsbedingungen AQAP-2105 AQAP-2210
---------------------------	--

Grundsätze und Richtlinien	AQAP-2000
----------------------------	------------------

Begleitinformationen Herausgabe als Standard Related Documents

AQAP-4107(A)(2)